



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 104 / 2015 vom 31. März 2015

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 **Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. März 2015**
- S. 5 **Richtlinie für das Praxismodul im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (BEng.) der Fakultät Design, Medien und Information**
- S. 8 **Berichtigung zu §§ 12 Abs. 2 Satz 2 der im HA 103/15 S. 14 und 20 abgedruckten Ordnungen Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control vom 29. Januar 2015 und Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**

Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 26.März 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. März 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), und § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 8. Mai 2014 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Ziele der Zulassungs- und Auswahlordnung

Der Bachelorstudiengang „Information Engineering“ ist ein international ausgerichteter, englischsprachiger Studiengang. Vor diesem Hintergrund regelt diese Zulassungs- und Auswahlordnung die besonderen Erfordernisse im Hinblick auf Quoten, Bewerbungsfristen sowie auf die besondere Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse.

§2 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungsfristen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber nach §4 Absatz 2 HAWAZO beginnen abweichend von §3 Absatz 1 HAWAZO

- a) zum Wintersemester am 01. April und enden am 31. Mai,
- b) zum Sommersemester am 01. Oktober und enden am 30. November eines jeden Jahres.

(2) Diese abweichenden Fristen gelten auch für alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Wiederaufnahme ihres Studiums aufgrund von Gründen gemäß §7 HAWAZO beantragen (Nachteilsausgleiche).

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber auf die anderen Quoten gelten die Bewerbungsfristen gemäß §3 Absatz 1 HAWAZO.

§3 Quoten

(1) Zur Sicherstellung des internationalen Charakters des Studiengangs wird die Ausländerquote (Vorabquote nach §6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a HAWAZO) auf 40% festgelegt.

(2) Die Hochschule kann nach §5 Absatz1 HAWAZO die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung). Wegen des unterschiedlichen Annahmeverhaltens in den unterschiedlichen Quoten können für die Ausländerquote und die Hauptquote unterschiedliche Überbuchungsfaktoren angesetzt werden.

§4 Sprachkenntnisse

(1) Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Daher sind besondere englische Sprachkenntnisse durch Bescheinigung (Zeugnis, Testergebnis) einer der folgenden erbrachten Leistungen nachzuweisen:

- a) Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests mit Mindestergebnis gemäß Anlage Nummer 1 oder
- b) in Deutschland erworbene Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife mit mindestens 6 Jahren Schulunterricht in Englisch in Sekundarstufe 1 und 2 und mindestens 8 Punkten (befriedigend) im letzten Jahr des Englischunterrichts oder
- c) im englischsprachigen Ausland erworbene Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife, sofern die Unterrichtssprache Englisch war oder
- d) im englischsprachigen Ausland erfolgreich absolviertes Studienjahr, sofern die Unterrichtssprache Englisch war oder
- e) im Ausland erworbener Hochschulabschluss, sofern die Unterrichtssprache Englisch war.

Das englischsprachige Ausland ist durch die Länderliste im Anhang Nummer 2 abschließend definiert.

(2) Deutschkenntnisse nach §4 Absatz 3 HAWAZO brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

§5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a HAWAZO (Hauptquote) erfolgt ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO).

(2) Bewerberinnen und Bewerber auf die Ausländerquote nehmen an einem Auswahlverfahren teil, wenn sie

- a) dem Zulassungsantrag eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach §§ 37 Absätze 1 und 5, 38 und 39 HmbHG beifügen,
- b) bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine von der zuständigen Behörde der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung beifügen sowie
- c) Englischkenntnisse gemäß §4 erfüllen.

(3) Die Studienplätze der Ausländerquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkte),
- b) studiengangbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (bis zu 5 Punkte),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen englischen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende englische Sprachkenntnisse (bis zu 5 Punkte),
- d) deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 5 Punkte),
- e) Motivationsschreiben (bis zu 5 Punkte),
- f) studienerefolgsrelevante Leistungen (bis zu 15 Punkte).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder als amtliche Beglaubigung. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 45 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

(5) Der Auswahlausschuss internationaler Studierender nach §3 der Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für die Fakultät Technik und Informatik regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2014/15.

Anhang

1. Abschließende Liste anerkannter Sprachtests

Test	Mindestergebnis
BULATS	65
Cambridge	FCE grade B CAE CPE
IELTS	6.0
Pearson	PTE General level 3 PTE Academic 59
TELC	English B2 English B2-C1 University
TOEFL	IBT 87 PBT 550 CBT 220

2. Englischsprachiges Ausland

Das englischsprachige Ausland („Majority English speaking countries“ gemäß Definition des Britischen Innenministeriums¹) wird durch die folgende abschließende Länderliste definiert:

- a) Antigua and Barbuda
- b) Australia
- c) The Bahamas
- d) Barbados
- e) Belize
- f) Canada
- g) Dominica
- h) Grenada
- i) Guyana
- j) Jamaica
- k) New Zealand
- l) St Kitts and Nevis
- m) St Lucia
- n) St Vincent and the Grenadines
- o) Trinidad and Tobago
- p) United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
- q) United States of America.

¹Quelle:

<http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/policyandlaw/immigrationlaw/immigrationrules/appendixb/>
[15.Feb. 2014]

Richtlinie für das Praxismodul im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (BEng.) der Fakultät Design, Medien und Information

Gültig ab Immatrikulationsjahrgang 2016

1. Allgemeines

Grundlage für die Richtlinie des Praxismoduls ist die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI, §6) und die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung - Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (§4).

Diese Richtlinie regelt die Erfüllung der Anforderungen an das Praxismodul als Bestandteil des Curriculums des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management.

Das Praxismodul beinhaltet ein Praxissemester und ein Praxis-Kolloquium und wird insgesamt mit 30 Credit-Points bewertet.

2. Praxissemester

2.1. Zulassung

Für die Zulassung zum Praxissemester ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und der damit verbundenen Prüfungsleistungen notwendig.

Die Studierenden haben vor Beginn des Praxismoduls die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

2.2. Anmeldung

Die Studierenden melden sich über das derzeit gültige Anmeldeverfahren für Prüfungen zum Praxissemester an. Die Anmeldung ist zu einem beliebigen Zeitpunkt im Semester möglich, muss jedoch spätestens zu Beginn der Praxistätigkeit erfolgt sein. Die bei der Anmeldung generierten Dokumente sind vor Beginn der Praxistätigkeit von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten unterschreiben zu lassen.

2.3. Wahl des Ausbildungsunternehmens

Das Praxissemester kann in Unternehmen im In- und Ausland absolviert werden. Als Ausbildungsunternehmen gelten Unternehmen der Textil- und Bekleidungswirtschaft sowie angrenzender Wirtschaftszweige.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, ein geeignetes Ausbildungsunternehmen zu finden.

2.4. Dauer und Zeitpunkt

Die Dauer des Praxissemesters umfasst 20 Wochen (100 Präsenztage). Es soll im Regelfall im 5. Semester der Regelstudienzeit zeitlich zusammenhängend abgeleistet werden. Die Anwesenheitszeit richtet sich dabei nach den an den jeweiligen Ausbildungsunternehmen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen für Vollzeitkräfte. Bei der angegebenen Dauer handelt es sich um reine Tätigkeitszeiten, die weder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten verkürzt werden dürfen.

2.5. Ziele

Das Praxissemester soll die Studierenden außerhalb der Bildungseinrichtung systematisch an die Aufgabengebiete der Ingenieurin | des Ingenieurs heranzuführen. Dabei sollen sie insbesondere Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, interdisziplinäre, interkulturelle und soziale Zusammenhänge der betrieblichen Praxis erhalten.

Das bisher im Studium erworbene Fach- und Methodenwissen soll angewandt, vertieft und erweitert werden. Dabei soll besonders die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Bezug auf Problemstellungen der betrieblichen Praxis gefördert werden und eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis stattfinden.

Das Praxissemester soll die Studierenden zusätzlich bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule im weiteren Studienverlauf und zur Orientierung der beruflichen Richtungsfindung unterstützen.

2.6. Arbeitsbereiche

Das Praxissemester soll Tätigkeiten in technischen, organisatorischen oder kaufmännischen Abteilungen beinhalten. Nachfolgende Arbeitsbereiche werden unter anderem für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praxissemesters anerkannt.

- Produktmanagement
- Produktentwicklung
- Einkauf
- Qualitätsmanagement | Qualitätsentwicklung
- Technische Arbeitsvorbereitung
- Produktionsplanung und -steuerung
- Produktionsüberwachung
- Vertrieb
- Marketing

Im Rahmen des Praxissemesters sollen die Studierenden im Regelfall mindestens eine Projektaufgabe selbstständig bearbeiten und lösen.

2.7. Nachweis und Bewertung

Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters ist durch die oder den Beauftragten für Praxisangelegenheiten bescheinigen zu lassen.

Für die Anerkennung des Praxissemesters sind die nachfolgenden Nachweise | Leistungen zu erbringen:

- Bescheinigung des Ausbildungsunternehmens im Original oder als beglaubigte Kopie, aus der Inhalt und zeitlicher Umfang der durchgeführten Tätigkeiten hervorgehen; Arbeits-, Urlaubs- und Krankheitstage müssen separat ausgewiesen sein;
- Termingerechte Abgabe eines Praxisberichtes in gedruckter und digitaler Form (Umfang ca. 15 Seiten) in Kalenderwoche 40 im Rahmen der Sprechzeit der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten; der Praxisbericht muss den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens folgen.

Das Praxissemester wird mit 28 Credit-Points bewertet.

Andere, bereits durchgeführte Praktika, sind von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten daraufhin zu prüfen, ob sie alternativ im Sinne von Art, Umfang und Inhalt dem vorgesehenen Praxissemester entsprechen. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung.

3. Praxis-Kolloquium

3.1. Anmeldung

Die Studierenden melden sich fristgerecht über das derzeit gültige Anmeldeverfahren für Prüfungen im Rahmen des üblichen Anmeldezeitraums zum Praxis-Kolloquium an.

3.2. Zeitpunkt

Das Praxis-Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung im 6. Semester der Regelstudienzeit zur Präsentation und Reflektion der Erfahrungen aus dem Praxissemester.

3.3. Prüfungsart und Bewertung

Das Praxis-Kolloquium wird mit einer Studienleistung (Referat) abgeschlossen, die mit 2 Credit-Points bewertet wird.

**Berichtigung zu §§ 12 Abs. 2 Satz 2 der im HA 103/15 S. 14 und 20 abgedruckten
Ordnungen Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control vom 29. Januar 2015 und
Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs
Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**

§ 12 Abs. 2 Satz 2 lautet in den abgedruckten Fassungen der Ordnungen:

"Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis einschließlich Sommersemester **2012** Anwendung."

Dabei handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Die Regelung ist wie folgt zu verstehen:

"Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis einschließlich Sommersemester **2021** Anwendung."